

**Auszahlungsantrag 2025 zur Freiwilligen Vereinbarung  
Umbruchlose Grünlanderneuerung - Frühjahr  
Kooperation Leer  
WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,  
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**

(bis zum **30.06.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,  
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.:           03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: <b>01.01.2023 bis 31.12.2027</b>	
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>

(Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 auf folgenden Flächen im genannten Umfange vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
<b>Umbruchlose Grünlanderneuerung</b>	<b>I. H</b>

**Bewirtschaftungsauflagen:**

Der/die Bewirtschafter/-in verpflichtet sich, bei einer Grünlanderneuerung auf den unten aufgeführten Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet im Jahr 2025 auf einen Umbruch mit dem Pflug zu verzichten und stattdessen die Ansaat mit einer der unten aufgeführten Varianten bis **spätestens zum 01.07.** des Jahres durchzuführen. **Eine Förderung ist einmal jährlich nur auf Dauergrünlandflächen (DGL) möglich.**

Voraussetzungen für die Förderung sind der **Verzicht auf eine der Grasaussaat vorausgehende Bodenbearbeitung.** Es muss ein ausreichender Saatguteinsatz (**mind. 10 kg/ha bei Variante A bzw. mind. 20 kg/ha bei Variante B**) mittels **Rechnung** nachgewiesen werden. Erfolgt die Ausbringung mit betriebsfremder Technik, sind ebenfalls **Rechnungen** (genaue Beschreibung der Technik sowie Angaben zur Menge der bearbeiteten Flächen) vorzulegen. Die entsprechenden Nachweise sind **spätestens bis zum 01.08. des Jahres bei der Wasserschutzberatung unaufgefordert einzureichen. Lieferscheine werden nicht anerkannt.**

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

**Abgabetermin für Frühjahrsmaßnahmen**

**30.06.**

**Hinweis:** Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-AUM (AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland, GN 1 nachhaltige Grünlandnutzung, GN 2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung Schwerpunkträume Wiesenvogelschutz, GN 3 Weidenutzung in Hanglagen, GN 4 zus. Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten, GN 5 artenreiches GL, BK 1 Moorschonender Einstau, BB1 Biotop Beweidung, BB 2 Biotop Mahd, NG GL Schutz nord. Gastvögel GL und eingeschränkt kombinierbar mit EA Erschwernisausgleich und EEA erweiterter Erschwernisausgleich.











